

Strafrecht AT

Gesetzeskonkurrenzen

Hat der Täter eine oder mehrere Handlungen vorgenommen?

Hat der Täter ein Gesetz oder mehrere Gesetze verletzt?

Treten einzelne Delikte zurück (Gesetzeskonkurrenz)?

Idealkonkurrenz

Realkonkurrenz

gleichartige

ungleichartige

gleichartige

ungleichartige

Gesetzeskonkurrenz

im Bereich der Handlungseinheit

im Bereich der Handlungsmehrheit

Spezialität

Subsidiarität

Konsumtion

mitbestrafte Vortat

mitbestrafte Nachtat

- Mit dem Begriff der **Gesetzeskonkurrenz** sind Konkurrenzverhältnisse gekennzeichnet, bei denen der Unrechtsgehalt einer Straftat X in einer anderen Straftat Y enthalten ist.
- **Im Bereich der Handlungseinheit** gibt es drei Fälle der Gesetzeskonkurrenz:
 - Eine **Spezialität** liegt vor, wenn ein (spezieller) Straftatbestand die tatbestandlichen Voraussetzungen eines anderen (allgemeinen) Straftatbestandes allesamt enthält und darüber hinaus wenigstens ein weiteres (zusätzliches) Merkmal erfordert, sodass der Täter, der den speziellen Tatbestand verwirklicht, zwangsläufig auch den in Betracht kommenden allgemeinen Straftatbestand erfüllt.
 - Bei der **Subsidiarität** tritt ein Gesetz zurück, weil es aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung (Subsidiaritätsklausel) oder sonst erkennbar nur für den Fall gelten soll, dass kein anderes Gesetz eingreift.
 - Bei der **Konsumtion** geht der Tatbestand regelmäßig und typischerweise mit der Verwirklichung einer anderen Straftat einher.

- **Im Bereich der Handlungsmehrheit** gibt es zwei Fälle der Gesetzeskonkurrenz:
 - Eine **mitbestrafte Vortat** liegt vor, wenn die Verwirklichung eines bestimmten vorrangigen Straftatbestandes den Unrechts- und Schuldgehalt einer an sich materiell-rechtlich selbständigen zeitlich vorausgegangenen Handlung mit einschließt.
 - Eine **mitbestrafte Nachtat** liegt vor, wenn der vorrangige Straftatbestand den Unrechts- und Schuldgehalt einer zeitlich nachfolgenden Handlung mit einschließt.